

2953

Mittwoch, 29. Dezember 1948.

Handel mit Gold, sowie Einfuhr
und Ausfuhr von Gold.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 28. Dezember 1948.

1. Gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten vom 30. August 1939 hat der Bundesrat am 7. Dezember 1942 Beschluss gefasst über die Ueberwachung des Handels mit Gold, sowie die Einfuhr und Ausfuhr von Gold (AS 58/1137). Darin wird unter anderem die Ein- und Ausfuhr von Gold der Bewilligungspflicht der Schweizerischen Nationalbank unterstellt.

Dem Bedürfnis nach einer baldigen Lockerung und Beseitigung der kriegswirtschaftlichen Einschränkungen entsprechend und im Interesse eines möglichst raschen Abbaues der Vollmachtenbeschlüsse hat das Finanz- und Zolldepartement wiederholt die Aufhebung des Goldhandelsbeschlusses geprüft. Es stand dabei laufend in enger Fühlung mit der Schweizerischen Nationalbank, die dem Departement mehrfach Bericht erstattete über die mit dem Erlass im Zusammenhang stehenden Probleme, wie über die Möglichkeiten und mutmasslichen Auswirkungen seiner Aufhebung.

2. Leider sah das Finanz- und Zolldepartement bis heute keine Möglichkeit, dem Bundesrat die Aufhebung dieses Beschlusses zu beantragen. Es musste sich im Gegenteil davon überzeugen, dass eine Lockerung oder Beseitigung der Goldhandelsvorschriften gewisse Gefahren für unser Land mit sich bringen könnte. Wohl haben sich die Verhältnisse seit Erlass des Beschlusses in der Kriegszeit in vielfacher Hinsicht verändert. Auf dem Gebiete, in welches die Goldhandelsvorschriften eingreifen, ist die Lage jedoch noch verworrener geworden. Infolge der chaotischen Währungszustände und der fortwährenden Währungsdiskussionen in zahlreichen Staaten ist der Goldhunger gegenüber dem Jahre 1942 noch ganz wesentlich grösser geworden.

Die inoffiziellen und zum Teil schwarzen Goldpreise sind neuerdings gestiegen und die Goldarbitrage hat sich verstärkt. Die internationale Goldspekulation ist intensiv am Werke und zwar werden diese undurchsichtigen Geschäfte, die mit der Gesetzgebung der massgebenden Länder meist in Widerspruch stehen, mit Vorliebe über die Schweiz abgewickelt. Unser Land müsste riskieren, an internationalem Ansehen einzubüssen, wenn es zum eigentlichen Umschlagsplatz dieses illegalen Goldhandels würde, der die Normalisierung der internationalen Währungslage wesentlich erschwert. Die weitere Ausdehnung des Goldverkehrs auf unserem Markt, wie sie die Aufhebung der Goldhandelsvorschriften unfehlbar zur Folge hätte, könnte nicht zuletzt aber auch unsere eigene Währung in Mitleidenschaft ziehen; denn die vom ausgeprägten Goldhunger des Auslandes diktierten Prei-

se dieses Marktes müssten uns bei der Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Parität zwischen dem Schweizerfranken und dem Gold Schwierigkeiten bereiten. Es ist deshalb der einhelligen Auffassung des Direktoriums der Nationalbank darin beizupflichten, dass zur Zeit eine Aufhebung der Goldhandelsvorschriften nicht erwogen werden kann.

3. Um unser Land nicht zum Tummelplatz der internationalen Goldspekulation werden zu lassen, erteilt die Nationalbank bereits seit Jahresfrist Bewilligungen zur Einfuhr und Ausfuhr von Gold nur noch ausnahmsweise und unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Mitbestimmend war diese Erwägung auch bei der Einstellung der Goldabgaben. Es hat sich nun aber gezeigt, dass die interessierten Kreise neue Wege gefunden haben, auf welchen sich die sehr einträglichen internationalen Goldarbitragegeschäfte abwickeln lassen. Einmal werden Goldoperationen von der Schweiz aus im Ausland getätigt, wobei das gehandelte Gold schweizerisches Territorium überhaupt nicht passiert. Wenn es auch unerwünscht ist, dass schweizerische Namen zu derartigen Transaktionen, die meist mit der Gesetzgebung eines Landes im Widerspruch stehen, hergegeben werden, so werden doch unsere Gesamtinteressen dadurch nicht so unmittelbar berührt, dass irgendwelche Massnahmen gegen diese Geschäfte in Betracht gezogen werden dürften. Diese Operationen sind zudem mit erheblichen Risiken verbunden, da die schweizerischen Goldkäufer die Besichtigung und Kontrolle des erworbenen Goldes im Ausland nicht in jedem Falle so leicht werden vornehmen können, wie wenn es über die Schweiz geführt wird. Deshalb sind sie dazu übergegangen, das Gold als Transitware unverzollt durch die Schweiz zu leiten. Diese Möglichkeit besteht über die Zollfreilager und mit dem gesetzlich gestatteten Mittel der Geleitscheine. Dazu bedarf es nach dem geltenden Recht keiner Bewilligung der Nationalbank. Welche Entwicklung diese Transitoperationen im Verlaufe dieses Jahres genommen haben, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Ueber Zollfrei- lager u. Geleit- schein geführ- tes Gold	I. Semester 1948	III. Quartal 1948	Okt./Nov. 1948	Total
Tonnen	24,535	61,389	93,056	178,980
Millionen Fr.	122,675	306,945	465,280	894,900

Bis Ende dieses Jahres wird somit Gold im Wert von über einer Milliarde Schweizerfranken über Zollfreilager und mit Geleitscheinen durch schweizerisches Territorium geführt worden sein. Das auf diesem Wege zugeflossene Gold stammt zur Hauptsache aus den Vereinigten Staaten, England und verschiedenen Balkanländern. Es muss angenommen werden, dass unter diesen Transitoperationen Geschäfte figurieren, bei denen es offensichtlich um eine Umgehung der bestehenden Goldhandelsvorschriften geht.

4. Wenn auch dieser Goldhandel nicht über schweizerisches Zoll-Inland führt, und deshalb dazu keine Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung benötigt wird, so führt er in den Augen des Auslandes doch über die Schweiz; denn er läuft über schweizerische Banken

- 3 -

und schweizerisches Territorium. Selbstverständlich werden diese Geschäfte in den offiziellen Kreisen des Auslandes nirgends gerne gesehen. Sie können der Schweiz nur Unannehmlichkeiten bringen und ihrem Ansehen schaden.

Ganz abgesehen davon, dass es absolut unerwünscht ist, wenn die Schweiz wegen dieser Transaktionen in den Ruf gelangt, auf ihrem Territorium dem mehr oder weniger einwandfreien internationalen Goldarbitragegeschäft seinen Lauf zu lassen, so sind diese Transaktionen auch geeignet, in der Öffentlichkeit ungünstige psychologische Wirkungen auszulösen und unter Umständen zu währungs- politisch irrtümlichen Rückschlüssen hinsichtlich der Bewertung des Schweizerfrankens zu führen. Dies ist dort der Fall, wo derartige Transitgeschäfte gegen Schweizerfranken und über unsern Goldhöchstpreisen abgewickelt werden. Aber auch die wohl nicht häufigeren Goldtransitgeschäfte gegen Dollars können uns nicht gleichgültig sein, übt doch der dadurch bedingte Dollaranfall in unserem Lande einen dauernden Druck auf den freien Dollarkurs aus. Schliesslich ist auch nicht zu übersehen, dass die beträchtlichen Operationen mit gewissen Balkanstaaten einen höchst politischen Aspekt haben, was der Schweiz bei einer Fortdauer oder gar Ausweitung dieser Geschäfte unter Umständen unangenehme aussenpolitische Schwierigkeiten bereiten könnte.

5. Das Finanzdepartement hat bisher davon abgesehen, dem Bundesrat die Erweiterung der Goldhandelsvorschriften zu beantragen, um nicht zu einem neuen Gebrauch der Vollmachten Anlass zu geben, solange sich die Erwartung einigermaßen rechtfertigen liess, dass die Transitgeschäfte in kurzem wieder abflauen und weitgehend verschwinden würden. Nachdem aber diese Operationen, besonders auch in den beiden vergangenen Monaten, immer grössere Ausmasse angenommen haben, lässt sich eine unkontrollierte Benützung der Zollfreilager und des Rechts zum Transit mit Geleitscheinen nicht mehr länger verantworten. Dies umso weniger, als dem Vernehmen nach weitere bedeutende Geschäfte dieser Art in Vorbereitung sind.

6. Der Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1942 reicht in seinem heutigen Wortlaut zur Erfassung dieser Geschäfte nicht aus. Seine Erweiterung ist an die Voraussetzungen des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates gebunden. Danach ist der Bundesrat nur noch ermächtigt, ausnahmsweise zeitlich begrenzte Massnahmen zu treffen, die zur Sicherheit des Landes, zur Wahrung seines Kredites und seiner wirtschaftlichen Interessen, sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts unumgänglich notwendig sind und wegen ihrer Dringlichkeit nicht auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung getroffen werden können. Dabei hat der Bundesrat womöglich wichtige Massnahmen vor ihrem Erlass den Vollmachtenkommissionen zur Begutachtung vorzulegen.

In zeitlicher Hinsicht wird die beantragte Abänderung des Goldhandelsbeschlusses dessen Schicksal teilen. Was die weiteren Voraussetzungen des Abbaubeschlusses anbelangt, wurde weiter oben die begründete Befürchtung ausgedrückt, dass diese Goldoperationen geeignet sind, dem Ansehen unseres Landes zu schaden. Retorsionen des Auslandes sind nicht ausgeschlossen, wenn die Schweiz weiterhin duldet, dass ihr Gebiet zum Tummelplatz der internationalen Gold-

spekulation wird. Soweit diese Geschäfte über Schweizerfranken abgewickelt werden, tangieren sie auch den Kredit unseres Landes, indem dies, wie erwähnt, zu währungspolitisch irrtümlichen Rückschlüssen hinsichtlich der Bewertung des Schweizerfrankens führen kann.

Das Finanzdepartement hat mit seiner Antragstellung zugewartet in der Hoffnung, dass sich eine Erweiterung des Vollmachtenbeschlusses doch noch erübrigen werde. Die Entwicklung dieser Transitgeschäfte hat jedoch einen Verlauf genommen, der die Ergänzung des Goldhandelsbeschlusses dringlich erfordert, wenn Interventionen des Auslandes, denen ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden könnte, zuvorgekommen werden soll. Die Voraussetzungen von Art. 2, Abs. 1 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1945 über den Abbau der Vollmachten sind deshalb erfüllt.

Bekanntlich machte sich immer wieder aus verschiedenen Kreisen und unter mannigfachen Gesichtspunkten eine starke Opposition gegen den Goldhandelsbeschluss geltend. Die Erweiterung dieses Beschlusses, dessen Aufhebung schon mehrfach diskutiert worden ist, stellt deshalb an sich eine wichtige Massnahme dar. Tatsächlich handelt es sich jedoch ausschliesslich darum, einigen Wenigen, die sich nicht freiwillig dazu bereit finden können, von einem zwar ausserordentlich einträglichen, aber nicht sehr einwandfreien Geschäft abzusehen, die Umgehung unserer Goldhandelsvorschriften zu verbauen. Der grösste Teil der schweizerischen Banken, von denen zweifellos zahlreiche auch in der Lage gewesen wären, diese Geschäfte zu tätigen, hat aus freien Stücken darauf verzichtet. Unter diesen Umständen darf im Interesse einer möglichst raschen Verwirklichung der Vorlage auf eine vorgängige Begrüssung der Vollmachtenkommissionen verzichtet werden.

7. In einer Uebergangsbestimmung muss klargestellt werden, welche Goldsendungen der Neuordnung mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sofort unterstellt werden. Zu praktisch ausserordentlichen Schwierigkeiten müsste es führen, wollte man die Neuordnung bereits auf Sendungen anwenden, die beim Inkrafttreten schon der schweizerischen Zollkontrolle unterstellt, aber noch nicht zur Einfuhr oder Durchfuhr abgefertigt sind. Die voraussichtliche Folge davon wären Gesuche um Erstreckung der Deklarationsfrist zur Einholung der Bewilligung bei der Nationalbank. Eine derart einschneidende Massnahme müsste als sehr stossend empfunden werden. Andererseits ist es ausgeschlossen, eine Ausnahme zu statuieren für Goldsendungen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuordnung auf dem Wege in die Schweiz befinden. Auch bei einer noch so kurzen Toleranzfrist müsste mit ganz beträchtlichen Verschiebungen gerechnet werden. Am zweckmäs-

- 5 -

sigsten wird deshalb auf den Zeitpunkt der Unterstellung unter die schweizerische Zollkontrolle abgestellt.

Soweit Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschluss erforderlich sind, wird sie das Finanz- und Zolldepartement auf Grund von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 7. Dezember 1942 erlassen.

Aus diesen Gründen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der vorgelegte Beschlussesentwurf wird genehmigt.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dem Vollzug beauftragt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 3, Oberzolldirektion 3) und an die Schweizerische Nationalbank.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oyer